

# **BGer 4A\_513/2021 vom 18. März 2022**

Bundesgericht, 2022-03-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_513\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_513_2021)

FR: TF 4A\_513/2021 du 18 mars 2022

IT: TF 4A\_513/2021 del 18 marzo 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Unter Vorbehalt einer rechtsgenügenden Begründung ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; vgl. Erwägung 2) ist daher auf die Beschwerde einzutreten.

### **E. 2.1**

Mit Beschwerde in Zivilsachen können Rechtsverletzungen nach Art. 95 und 96 BGG gerügt werden. Die Beschwerde ist hinreichend zu begründen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten ( BGE 134 II 244 E. 2.1). In der Beschwerdeschrift ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Unerlässlich ist, dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen ( BGE 140 III 86 E. 2 S. 89, 115 E. 2 S. 116).

### **E. 2.2**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den Streitgegenständlichen Lebenssachverhalt als auch jene über den Ablauf des vor- und erstinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt ( BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 117; 135 III 397 E. 1.5). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein können ( Art. 97 Abs. 1 BGG ).

Für eine Kritik am festgestellten Sachverhalt gilt das strenge Rügeprinzip von Art. 106 Abs. 2 BGG ( BGE 140 III 264 E. 2.3 mit Hinweisen). Die Partei, welche die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz anfechten will, muss klar und substantiiert aufzeigen, inwiefern diese Voraussetzungen erfüllt sein sollen ( BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Wenn sie den Sachverhalt ergänzen will, hat sie zudem mit präzisen Aktenhinweisen darzulegen, dass sie entsprechende rechtsrelevante Tatsachen und taugliche Beweismittel bereits bei den Vorinstanzen prozesskonform eingebracht hat ( BGE 140 III 86 E. 2). Genügt die Kritik diesen Anforderungen nicht, können Vorbringen mit Bezug auf einen Sachverhalt, der vom angefochtenen Entscheid abweicht, nicht berücksichtigt werden ( BGE 140 III 16 E. 1.3.1).

### **E. 3**

Die Vorinstanz erwog, die Beschwerdeführerin rüge im Berufungsverfahren im Wesentlichen, die Erstinstanz habe ihre Forderungen aus dem Konkubinatsverhältnis zu Unrecht mangels Substanziierung abgewiesen. Sie bestreite sodann eine von der Erstinstanz dem Beschwerdegegner zugesprochene Forderung betreffend Investition in die Liegenschaft und mache geltend, sie schulde keine Zinsen, da sie diesbezüglich die Verjährungseinrede erhoben habe.

Die Vorinstanz ging im Einzelnen auf diese drei von der Beschwerdeführerin beanstandeten Punkte ein und kam zusammengefasst zum Ergebnis, dass die vorgebrachte Begründung der Beschwerdeführerin den Anforderungen von Art. 311 ZPO nicht genüge. Auf die Berufung sei daher mangels genügender Begründung nicht einzutreten.

### **E. 4.1**

Dagegen rügt die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht im Wesentlichen eine Verletzung von Art. 311 ZPO. Sie präsentiert allerdings bloss appellatorische Kritik, ohne sich hinreichend mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und ohne rechtsgenügend aufzuzeigen (Erwägung 2.1), inwiefern die eingehenden Ausführungen der Vorinstanz, wonach die Berufung der Beschwerdeführerin nicht genügend begründet sei, bundesrechtswidrig sein soll.

### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe vor der Vorinstanz eine "Rechtsverweigerung im Sinne einer Verletzung des rechtlichen Gehörs" gerügt, da eine Rechtsanwendung bzw. eine Liquidation anhand des Konkubinatsvertrags ohne weiteres möglich gewesen sei. Auf diese Rüge sei die Vorinstanz kommentarlos nicht eingegangen. Damit sei ihr Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 311 ZPO verletzt worden.

Inwiefern letztere Bestimmung in diesem Zusammenhang verletzt sein soll, legt die Beschwerdeführerin nicht nachvollziehbar dar (Erwägung 2.1). Auch eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist diesbezüglich nicht hinreichend darlegt noch ersichtlich. Die Vorinstanz gab im Gegenteil den Standpunkt der Beschwerdeführerin, dass das Vorgehen der Erstinstanz im vorliegenden Fall einer "Rechtsverweigerung" gleich komme, im Entscheid wieder (angefochtener Entscheid S. 38). Die Vorinstanz konnte aber keine Rechtsverweigerung erkennen. Sie kam vielmehr zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin vor der Erstinstanz ihre Forderungen hätte substanziieren und im Berufungsverfahren hinreichend aufzeigen sollen, wann und wo sie vor der Erstinstanz rechtzeitig welche Behauptungen aufgestellt habe, die eine genügende Substanziierung der Forderungen aus dem Konkubinatsverhältnis darstellten. Die Vorinstanz nannte damit die Überlegungen von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (dazu: BGE 143 III 65 E. 5.2). Sie genügte damit den Begründungsanforderungen von Art. 29 Abs. 2 BV.

### **E. 4.3**

Die Beschwerdeführerin moniert, dass ihr Recht auf Beweis nach Art. 29 Abs. 2 BV verletzt worden sei. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Klage zu wenig substanziert sein soll, wenn die Erstinstanz eine Beweisverfügung erlassen können, was substanzierte Behauptungen voraussetze. Die Beweise hätten daher abgenommen werden

müssen.

Mit dem Standpunkt der Beschwerdeführerin, wonach die Erstinstanz "über diese Punkte ein Beweisverfahren geführt" habe, hat sich die Vorinstanz befasst und dargelegt, weshalb auch in diesem Zusammenhang die Berufungsbegründung der Beschwerdeführerin nicht genügt. Mit diesen vorinstanzlichen Erwägungen setzt sich die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht nicht hinreichend auseinander, noch legt sie rechtsgenügend dar (Erwägung 2.1), inwiefern die Vorinstanz diesbezüglich Art. 29 Abs. 2 BV verletzt haben soll.

#### **E. 4.4**

Damit kann der Beschwerdeführerin im Hauptantrag nicht gefolgt werden.

#### **E. 5**

Die Beschwerdeführerin macht für den Fall, dass die vorinstanzliche Auffassung der mangelhaften Begründung vor Bundesgericht standhalte, als Eventualantrag geltend, dass die Klage abzuweisen wäre. Sie begründet aber den Eventualstandpunkt nicht hinreichend und legt auch nicht nachvollziehbar dar, aus welchen Gründen die Klage abzuweisen wäre (Erwägung 2.1).

#### **E. 6**

Nach dem Ausgeführten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig ( Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.